



Erläuterungen zur Revision der Raumplanungsverordnung (RPV) vom 4. Juli 2007

Version 1.1 vom 9. Juli 2007

Allgemeines

In der hier zu erläuternden Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) werden die notwendigen Anpassungen vorgenommen, welche sich aus der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) vom 23. März 2007 ergeben. Für die Vorgeschichte und die allgemeinen Aussagen zu den Bereichen, welche Gegenstand der Revision darstellen, sei insbesondere auf die Botschaft vom 2. Dezember 2005 zu einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG), BBl 2005 7097 ff., verwiesen (nachfolgend zitiert als „Botschaft“, unter Angabe der Ziffern).

Artikel 34a

Artikel 34a enthält Ausführungsbestimmungen zu dem neu in Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG eingefügten Bewilligungstatbestand für Bauten und Anlagen für die Energiegewinnung aus Biomasse bzw. für damit im Zusammenhang stehende Kompostanlagen. Neben den in der RPV ausgeführten Bestimmungen gilt es insbesondere auch den zweiten Satz von Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG zu beachten: Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen. Ist die Bedingung nicht mehr erfüllt, so müssen die Anlagen zurückgebaut werden (Botschaft Ziff. 2.1 Abs. 7). Die Bestimmungen kommen auf Sachverhalte zur Anwendung, die ab Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen zu beurteilen sind, und entfalten keine Rückwirkung auf bereits zu diesem Zeitpunkt rechtmässig bestehende Bauten und Anlagen.

Bevor die einzelnen Absätze erläutert werden, ist nochmals darauf hinzuweisen, dass neben Artikel 16a Abs. 1^{bis} RPG auch andere Bestimmungen Bauten und Anlagen ermöglichen können, welche im Zusammenhang mit Energie oder Biomasse stehen. So können Kompostanlagen zur Erzeugung des auf dem Betrieb für die Düngung benötigten Komposts gestützt auf Artikel 16a Absatz 1 RPG ebenso zonenkonform sein wie Holzheizungen oder mit Holz betriebene Kleinwärmeverbünde zur Deckung des Wärmebedarfs eines Landwirtschaftsbetriebs oder einer Hofgruppe mit mehreren solchen Betrieben. Anlagen zur Nutzung anderer erneuerbarer Energien können zulässig sein, wenn sie den Bedarf eines Landwirtschaftsbetriebs decken (Art. 16a Abs. 1 RPG), für eine standortgebundene Baute oder Anlage benötigt werden oder selber standortgebunden sind (Art. 24 RPG). Da diesbezüglich die Revision von RPG und RPV nichts ändert, würde es den Rahmen dieser Erläuterungen sprengen, hier näher darauf einzugehen.

In **Absatz 1** wird präzisiert, welche Bauten und Anlagen konkret gestützt auf Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG zulässig sein sollen. Als Gewinnung von Energie im Sinne von Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG kann ein Prozess angesehen werden, in welchem die in der Biomasse gebundene Energie in eine besser

verfügbare, besser transportierbare, besser lagerbare und/oder hochwertigere¹ Form umgewandelt wird (nachfolgende kurz als Veredelung bezeichnet).

Im Vordergrund steht die eigentliche Gewinnung von Brenn- und Treibstoffen (Buchstabe a). Bei der wärmegekoppelten Produktion von Strom wird - unter Nutzung der Abwärme - aus den zuvor aus der Biomasse gewonnenen Brenn- oder Treibstoffen Strom erzeugt (Buchstabe b).

Die Verbrennung von Energieträgern zur Erzeugung von Wärme ist grundsätzlich ein Prozess, der keine Veredelung bewirkt. Wärme hat als Energieform eine geringe Wertigkeit und ist schlechter lager- und transportierbar als die Brennstoffe selber. Eine Ausnahme erscheint dann mit Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG noch vereinbar, wenn die Wärmeerzeugung dort erfolgt, wo tatsächlich der Bedarf gegeben ist, wo also der Endverbrauch stattfindet. In diesem Fall stellt die Verbrennung eine Umwandlung der Energie in die vor Ort für den Endverbrauch benötigte Form dar. Gebäudegruppen, die sich über die Bauzonengrenzen hinaus erstrecken und zu denen der Hofbereich eines Landwirtschaftsbetriebs gehört, sollen daher von diesem Landwirtschaftsbetrieb aus der Landwirtschaftszone heraus mit Wärme versorgt werden dürfen, wenn die dafür verwendeten Brennstoffe die Voraussetzungen von Artikel 16a Absatz 1^{bis} RPG erfüllen. Dies wird mit Buchstabe c, der nach der Vernehmlassung neu eingefügt wurde, ermöglicht.

Neben den Bauten und Anlagen, welche der Umwandlung der Energie direkt dienen, sind aber auch jene Bauten und Anlagen zulässig, welchen eine Hilfsfunktion für diese Umwandlungsprozesse zukommen. So können jene Leitungen erstellt werden, welche notwendig sind, um die erzeugten Brenn- oder Treibstoffe bzw. den erzeugten Strom und die Abwärme in übergeordnete Netze einzuspeisen oder geeigneten Abnehmern zuzuführen (Buchstabe d). Auch Leitungen, welche beispielsweise der Zufuhr der Gülle von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben sowie dem Rückschub der nach der Energiegewinnung übrig bleibenden Stoffe dienen, sollen errichtet werden können, ist doch diese Form des Transports einem Transport auf der Strasse in der Regel vorzuziehen. Schliesslich können gewisse Bauten oder Anlagen notwendig sein, um die zugeführte Biomasse vorzubehandeln (z. B. Sortieren und Schreddern von Grüngut) oder die nach der Energiegewinnung anfallenden Restprodukte nachzubehandeln (z. B. die nötigen Anlagen zur Kompostierung dieser Restprodukte). Auch solche Bauten und Anlagen sollen, gemäss Buchstabe e, zulässig sein.

In **Absatz 2** wird einerseits vorausgesetzt, dass ein gewisser Anteil der Biomasse aus der Landwirtschaft stammt². Andererseits werden die zulässigen Transportdistanzen für die verarbeitete Biomasse geregelt.

Der Anteil organischer Substanzen an einer Tonne Frischmasse ist bei verschiedenen Substraten sehr unterschiedlich. Daher wird in der RPV der Mindestanteil landwirtschaftlicher Substrate sowohl bezüglich der tatsächlich zugeführten Gesamtmasse (Frischmasse) als auch bezüglich des Energieinhalts festgelegt.

Der Energieinhalt kann Tabellen mit Erfahrungszahlen entnommen werden³. Zudem müssen Energie erzeugende Betriebe auch weiterhin jährlich eine gesamtbetriebliche Nährstoffbilanz erstellen, damit sie den ökologischen Leistungsnachweis nach Artikel 70 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) erfüllen können. Dies erfordert ohnehin, dass die zugeführte organische Masse dokumentiert wird.

Für den Mindestanteil der Substrate, welcher vom Standortbetrieb oder von anderen Landwirtschaftsbetrieben stammen muss, gilt eine Begrenzung der Fahrdistanz auf in der Regel 15 km, für die anderen Substrate, bei denen es sich insbesondere um nichtlandwirtschaftliche Co-Substrate handeln wird, eine solche von in der Regel 50 km. Die Fahrdistanz von 15 km ist in der Praxis bereits eingeführt, findet sie sich doch unter den Anforderungen, die an landwirtschaftliche Betriebs- bzw. Betriebszweiggemeinschaften gestellt werden (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. a sowie Art. 12 Abs. 1 Bst. c der Verordnung

¹ Die Wertigkeit einer Energieform im hier gemeinten Sinn bemisst sich am Anteil der Exergie im Verhältnis zur Gesamtenergie (vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/Exergie>); klassisches Beispiel einer hochwertigen Energieform ist die Elektrizität.

² Als landwirtschaftlich gilt grundsätzlich auch das auf dem Landwirtschaftsbetrieb gewachsene Holz. So lange keine konkurrenzfähigen Techniken für kleinere mit Holz betriebene wärmegekoppelte Stromproduktionsanlagen existieren, wird im Bereich des Holzes vor allem die Aufbereitung in eine gut handelbare Form oder – in den speziellen Fällen von Absatz 1 Buchstabe c – der Nahwärmeverbund im Vordergrund stehen.

³ Vgl. beispielsweise das Merkblatt "Biogasausbeute von Hofdüngern und Co-Substraten" der Genesys Biogas AG in Frauenfeld, im Internet verfügbar unter "http://www.genesys.ch/infos_merkblaetter.php", Stand 7.2.2007.

vom 7. Dezember 1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen [Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91]).

Ausnahmsweise können längere Fahrdistanzen bewilligt werden. Eine allfällige Bewilligung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde im Moment der ursprünglichen Baubewilligung oder bei Auftreten des entsprechenden Bedarfs.

Die Vorschriften in Absatz 2 sollen insbesondere verhindern, dass unsinnig weite Transporte durchgeführt werden. Bei der Beurteilung von Ausnahmegesuchen ist demnach darauf zu achten, dass der durch die Transporte verursachte Verkehr in einem vernünftigen Verhältnis zu den mit der Energiegewinnung verfolgten energie-, umwelt- und landwirtschaftspolitischen Zielen steht. Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen von den Distanzen zu bewilligen sind, kann eine Gesamtbeurteilung angestellt werden: Je weniger Verkehr tatsächlich generiert wird (weil das Substrat eine entsprechend hohe Energiedichte aufweist oder weil der Transport mit Leerfahrten abgedeckt werden kann), desto eher rechtfertigt sich eine Ausnahme. Gleichzeitig können insbesondere spezielle energie- oder umweltpolitische Vorteile (Nutzung energiereicher Substrate, Schliessung von Stoffkreisläufen) berücksichtigt werden, wenn sie sich nur unter Inkaufnahme längerer Transportdistanzen erzielen lassen. Die Bewilligung ist in der Regel ausgeschlossen, wenn die Biomasse in einer wesentlich näher gelegenen Anlage annähernd gleichwertig genutzt werden könnte.

Es ist möglichst präzise anzugeben, auf was sich die bewilligte Ausnahme bezieht. Dies dient der Rechtssicherheit und erleichtert den Vollzug. Eine stichprobeartige Kontrolle ist zumindest bei den nichtlandwirtschaftlichen Co-Substraten relativ einfach, da deren Verwertung heute regelmässig gegen Entgelt erfolgt und damit über die Quellen und die abgelieferten Mengen Buch geführt wird.

Sollte ein Betrieb *ohne Bewilligung* Biomasse über grössere als die in Absatz 2 festgelegten Distanzen zuführen, dürfte in der Regel ein kantonaler Straftatbestand erfüllt und der unrechtmässige Gewinn aus allfälligen Entsorgungsgebühren und Ertrag aus der Energieproduktion einzuziehen sein, wenn das kantonale Recht dies vorsieht.

Gemäss **Absatz 3** sollen in der Landwirtschaftszone nur jene Bauten und Anlagen als zonenkonform bewilligt werden können, die sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und dazu beitragen, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.

Wenn eine Anlage hinsichtlich ihres Ausmasses und ihrer Auswirkungen auf die Nutzungsordnung so gewichtig ist, dass sie erst nach einer Änderung oder Schaffung eines Nutzungsplans bewilligt werden darf, setzt zudem die *Planungspflicht* nach Artikel 2 Absatz 1 RPG den Möglichkeiten, solche Vorhaben im Rahmen von Bewilligungsverfahren zu bewilligen, Grenzen.

Die beiden Kriterien haben eine ähnliche Stossrichtung, sind aber nicht deckungsgleich: Die Unterordnung unter den Landwirtschaftsbetrieb (Absatz 3) wird bei grossen Landwirtschaftsbetrieben eher erfüllt sein als bei kleinen (relatives Kriterium). Bei einer gesamten Betrachtung des Betriebs und der darauf stattfindenden Tätigkeiten soll nicht der Eindruck entstehen, es sei ein eigenständiger, nichtlandwirtschaftlicher Betrieb oder Betriebsteil vorhanden. Für die Annahme der Planungspflicht (Art. 2 RPG) wird dagegen eher eine absolute Grenze gelten müssen.

Die allgemeinen Bestimmungen von Artikel 34 sollen grundsätzlich auch im Bereich der Bauten und Anlagen für die Gewinnung von Energie aus Biomasse zur Anwendung gelangen. Allerdings haben nur jene in Artikel 34 Absatz 4 eine praktische Bedeutung, weshalb in **Absatz 4** explizit darauf verwiesen wird. So können Bewilligungen nur für Landwirtschaftsbetriebe erteilt werden, welche *voraussichtlich längerfristig überlebensfähig* sind (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV), und es ist eine *umfassende Interessenabwägung* vorzunehmen (Art. 34 Abs. 4 Bst. b RPV). Dass Artikel 34 Absatz 4 *Buchstabe a* vom Verweis in Absatz 4 ebenfalls umfasst wird, hat keine praktischen Konsequenzen, da er sich inhaltlich mit dem Erfordernis "benötigt werden" im Ingress von Artikel 34a Absatz 1 deckt.

In den Beratungen der Eidgenössischen Räte war die Frage, unter welchen Voraussetzungen auch Bauten und Anlagen für die Kompostierung in der Landwirtschaftszone zonenkonform sein sollen, heftig umstritten. Mit dem aktuellen Wortlaut des Gesetzes ist geklärt, dass auch Bauten und Anlagen

zonenkonform sind, welche für Kompostanlagen nötig sind, die im Zusammenhang mit der Gewinnung von Energie aus Biomasse stehen. Für **Feldrandkompostierungen** gilt nach wie vor Folgendes: Die für die Feldrandkompostierung nötigen Anlagen können in der Landwirtschaftszone zonenkonform sein, wenn sie benötigt werden, um die auf dem Betrieb anfallende Biomasse stofflich zu verwerten, *oder* wenn der erzeugte Kompost für den betreffenden Landwirtschaftsbetrieb⁴ benötigt wird (neben den restlichen Voraussetzungen von Art. 34 RPV muss nur eines dieser beiden Kriterien erfüllt sein).

Artikel 36

Bei der Erstellung von Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung von Betrieben der bodenunabhängigen Tierhaltung ist nicht mehr erforderlich, dass der Betrieb nur mit dem Zusatzeinkommen voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Art. 36 Abs. 1 RPV, Einleitungssatz). Ansonsten ist die Bestimmung unverändert.

Eine Bewilligung nach Artikel 16a Absatz 2 RPG in Verbindung mit Artikel 36 RPV setzt nach wie vor voraus, dass sämtliche Anforderungen von Artikel 34 RPV erfüllt sind.

Artikel 37

Auch bei der Erstellung von Bauten und Anlagen für die innere Aufstockung von Betrieben des bodenunabhängigen Gemüse- und Gartenbaus ist nicht mehr erforderlich, dass der Betrieb nur mit dem Zusatzeinkommen voraussichtlich längerfristig bestehen kann (Art. 37 Abs. 1 RPV). Ansonsten ist die Bestimmung inhaltlich unverändert. Die Änderung des Wortlauts ist aus rein sprachlichen Gründen erfolgt.

Die Obergrenze von 5'000 m² wurde beibehalten. Selbst wenn sie gestrichen worden wäre, müsste bei Vorhaben in der Grössenordnung von über 5'000 m² in der Regel die Planungspflicht greifen. Eine Streichung hätte daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt primär Rechtsunsicherheit und Verwirrung geschaffen (vgl. Botschaft Ziff. 1.2.4 Abs. 2). Die Frage wird jedoch im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Raumplanungsgesetzes erneut und vertieft zu prüfen sein.

Artikel 40

Künftig wird zwischen Nebenbetrieben, die einen engen sachlichen Bezug zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe aufweisen und solchen, bei denen ein derartiger Zusammenhang fehlt, unterschieden. Die erstgenannte Kategorie von Nebenbetrieben wird dabei gegenüber der zweitgenannten in dreifacher Hinsicht privilegiert behandelt:

- In den Fällen, in denen der enge sachliche Konnex gegeben ist, entfällt das Erfordernis, dass das in Frage stehende landwirtschaftliche Gewerbe nur mit einer zusätzlichen Einkommensquelle weiter bestehen kann.
- Zusätzlich sind bei derartigen Nebenbetrieben massvolle Erweiterungen möglich, sofern in den bestehenden Bauten und Anlagen kein oder zu wenig Raum vorhanden ist.
- Es darf überdies auch Personal angestellt werden, das ausschliesslich für den Nebenbetrieb tätig ist. Dies jedoch nur insofern, als die im Nebenbetrieb anfallende Arbeit zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet wird.

Für alle anderen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe wird grundsätzlich am geltenden Recht festgehalten (Botschaft Ziff. 2.2, Abs. 1).

⁴ Nicht ausgeschlossen ist die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen einer Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft (vgl. Art. 35 RPV).

Auch die privilegierten Nebenbetriebe nach Absatz 1^{bis} von Artikel 24b RPG müssen Nebenbetriebe bleiben und dürfen nicht plötzlich den Charakter eines Hauptbetriebes annehmen⁵.

Die Absätze 1 und 5 enthalten allgemeine Grundsätze, welche auf beide Kategorien von Nebenbetrieben anwendbar sind. Die Absätze 3 und 4 beziehen sich nur auf die privilegierten, Absatz 2 nur auf die anderen Nebenbetriebe.

Absatz 1 ist inhaltlich weitgehend identisch mit dem bisherigen Absatz 2. Der Einleitungssatz wurde an die neue Systematik angepasst. In Buchstabe d wird neu explizit festgehalten, dass auch landwirtschaftliche Gewerbe im Sinne von Artikel 5 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb einrichten können und nicht nur jene nach Artikel 7 BGBB.

Absatz 2 entspricht inhaltlich den bisherigen Sätzen 2 und 3 von Artikel 40 Absatz 1.

In **Absatz 3** wird präzisiert, unter welchen Voraussetzungen ein Nebenbetrieb einen genügend engen sachlichen Zusammenhang zum landwirtschaftlichen Gewerbe hat, um unter Artikel 24b Absatz 1^{bis} RPG zu fallen. Gemäss der beispielhaften Aufzählung sind dies insbesondere Angebote des Agrotourismus sowie sozialtherapeutische und pädagogische Angebote. Was darunter zu verstehen ist, wird in den Buchstaben a und b präzisiert. Keinen engen sachlichen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Gewerbe als solchem weisen demgegenüber jene Nebenbetriebe auf, die zwar einen direkten oder indirekten Bezug zur Landwirtschaft haben, jedoch nicht zwingend an das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Gewerbes anknüpfen. Dies gilt etwa für Landmaschinenwerkstätten oder landwirtschaftliche Lohnunternehmen. Solche Aktivitäten sind nicht notwendigerweise an die Existenz eines landwirtschaftlichen Gewerbes gebunden (Botschaft, Ziff. 2.2 Abs. 4).

Wie im Einleitungssatz von Absatz 3 ausgeführt wird, müssen die agrotouristischen Angebote (*Buchstabe a*) eng mit der landwirtschaftlichen Produktion auf dem Hof zusammenhängen. So sollen bei einer Besenwirtschaft Lokalitäten, Infrastruktur und Angebote dem Umstand Rechnung tragen, dass man sich auf einem Bauernhof befindet. Beispielsweise sollen zu einem namhaften Teil selbst produzierte Lebensmittel Verwendung finden. Wo Übernachtungen angeboten werden, wird man sich bezüglich des Standards an den in verschiedenen Ländern bereits seit langer Zeit sehr gut eingeführten Bed and Breakfast-Angeboten orientieren können. Bei Gästezimmern ist konsequent auf eine Kochgelegenheit zu verzichten⁶, da sonst kaum verhindert werden kann, dass die Gästezimmer als Wohnung dauernd vermietet werden, was nicht dem Sinn der Bestimmung entspricht. Generell ist bei der Ausstattung von Gästezimmer ein Standard zu wählen, der nicht auf eine Dauervermietung einer unabhängigen Wohneinheit ausgerichtet ist.

Im Rahmen der sozialtherapeutischen und pädagogischen Angebote (*Buchstabe b*) können insbesondere Zimmer für Personen geschaffen werden, welche auf Betreuung angewiesen sind und die im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf dem Landwirtschaftsbetrieb mitarbeiten. Zu denken ist etwa an Betagte, Personen mit einer Behinderung oder Personen in speziellen Therapien, wie beispielsweise Drogenentzugstherapie, im Rahmen der pädagogischen Angebote auch Kinder und allenfalls ganze Schulklassen. Eigentliche Therapieeinrichtungen, welche über den Bedarf für die tägliche Pflege hinaus gehen, würden jedoch den Rahmen des unter Artikel 24b RPG Zulässigen sprengen. Gleiches gilt für die Schaffung von Wohnraum für spezielles Betreuungspersonal.

Absatz 4 konkretisiert, was als massvolle Erweiterung zu gelten hat. Er legt das höchstzulässige Mass allfälliger Erweiterungen über die bestehenden Bauten und Anlagen hinaus fest. Solche Erweiterungen sind nur zulässig für Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftli-

⁵ Die Frage, wann ein Betrieb noch als Nebenbetrieb anzusehen ist, dürfte nach den gleichen Kriterien zu beantworten sein wie im Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG; SR 836.1). Vgl. Bundesamt für Sozialversicherung, Familienzulagen in der Landwirtschaft, Erläuterungen und Tabellen nach dem Stand vom 1. Januar 2006; im Internet unter <http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/00587/>.

⁶ Mit Kochgelegenheit ist hier eine Küche oder eine Kochecke mit fest montierten Apparaturen gemeint. Nicht ausgeschlossen ist, den Gästen einen Wasserkocher, eine Kochplatte einen Mikrowellenherd oder ähnliche frei stehende Geräte zur Verfügung zu stellen.

chen Gewerbe nach Artikel 24b Absatz 1^{bis} RPG und sollen auch bei diesen die Ausnahme bleiben. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die entsprechenden Bedürfnisse nicht innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens abgedeckt werden können. Wann diese Voraussetzung als erfüllt zu gelten hat, wird die Praxis bestimmen müssen. Dabei wird ein objektiver Massstab anzuwenden sein.

Es muss auch möglich sein, dass die Bewilligungsbehörde wohl einen Anbau bewilligt, nicht aber im maximalen Umfang von 100 m². Würden nur entweder die ganzen 100 m² zugestanden oder gar nichts, so ergäben sich im Grenzbereich zwangsläufig willkürliche Ergebnisse: wer gerade noch genügend Platz im bestehenden Gebäudevolumen hätte, könnte keinen Anbau realisieren, wer – bei analogen Verhältnissen – hingegen einige Quadratmeter weniger Platz im bestehenden Gebäudevolumen zur Verfügung hätte, könnte einen Anbau von 100 m² erstellen.

Wir halten daher folgende Lösung für sachgerecht⁷: Die Erweiterungen ausserhalb und die halb ange-rechneten Flächen innerhalb des bestehenden, landwirtschaftlich nicht mehr benötigten Gebäudevo-lumens dürfen zusammen eine Fläche von 100 m² nicht überschreiten. Dies würde der bewährten Logik von Artikel 42 Absatz 3 RPV entsprechen. Letztlich wird die Praxis diese Frage entscheiden müssen.

Fahrnisbauten sind wie Anbauten anzurechnen⁸. Denkbar sind beispielsweise Tipis, Zelte, Wohnwa-gen oder auch Wohnmodule, wie sie im Zusammenhang mit der Expo.02 entwickelt wurden. Fahrnis-bauten bieten den grossen Vorteil, dass sie bei Wegfall des Bedarfs rasch entfernt und an anderen Orten wieder verwendet werden können. Sie müssen nicht wie eine Anbaute zwingend unmittelbar an die Fassade einer bestehenden Baute gestellt werden, doch müssen sie sich gut ins Ensemble der bestehenden Bauten sowie ins Landschaftsbild einfügen.

Von der Erweiterungsmöglichkeit kann nur einmal Gebrauch gemacht werden. Es ist zwar nicht unzu-lässig, gestützt auf Artikel 40 Absatz 4 RPV mehrere zeitlich getrennte Änderungen an einem Objekt vorzunehmen. Diese dürfen indessen insgesamt das unter dem Gesichtspunkt dieser Bestimmung zulässige Änderungsmass nicht überschreiten.

Absatz 5 ist inhaltlich unverändert. Er erhält allerdings dadurch eine zusätzliche Bedeutung, dass neu gestützt auf Artikel 24b Absatz 1^{bis} RPG auch kleinere Anbauten möglich sind. Wer beträchtliche In-vestitionen in einen solchen Nebenbetrieb steckt, muss sich gut überlegen, wie lange er den Betrieb so wird betreiben können und ob er innerhalb dieser Frist die Kosten amortisieren kann.

Zu **Artikel 24b Absatz 1^{ter} RPG** enthält die RPV keine Ausführungsbestimmung. Die notwendigen Präzisierungen können im Rahmen sehr punktueller Erläuterungen vorgenommen werden:

- Der Nebenbetrieb in einem temporären Betriebszentrum darf nur in jenen Zeitspannen betrieben werden, in denen am betreffenden Ort tatsächlich das Zentrum des betreffenden Landwirtschafts-betriebs ist. Die Bewirtung von Gästen in einem Nebenbetrieb auf einer Alp ist demnach nur wäh-rend jener Zeit zulässig, in welcher die Tiere auf der Alp sind und entsprechender Überwachung und Betreuung bedürfen. Es ist insbesondere unstatthaft, solche Gastwirtschaftsbetriebe im Winter für Schneetouristen zu öffnen, es sei denn, der entsprechende Betrieb könne – beispielsweise im Sinne eines Bergrestaurants – als standortgebunden bewilligt werden.
- Derartige Nutzungsbeschränkungen, die einen wichtigen Teil eines Bewilligungstatbestands aus-machen, dürfen später nicht über eine Bewilligung nach Artikel 24a RPG unterlaufen werden.

⁷ Die Obergrenze von 100 m² könnte aber beispielsweise auch so interpretiert werden, dass stets dann genügend Platz für einen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb vorhanden ist, wenn im bestehenden Gebäudevolumen 100 m² zur Verfügung stehen.

⁸ Da sie in der Regel einstöckig sind, wird die anrechenbare Fläche in der Regel der Standfläche der Fahrnisbaute entspre-chen.

Die in **Artikel 24b Absatz 1^{quater} RPG** postulierte Wettbewerbsneutralität nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetriebe, auch sie in der RPV nicht weiter ausgeführt, wird nachfolgend ebenfalls kurz thematisiert.

Das Gebot der Wettbewerbsneutralität bezieht sich auf alle Nebenbetriebe, unabhängig davon, ob sie einen engen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe haben (Art. 24b Abs. 1^{bis} RPG) oder nicht (Art. 24b Abs. 1 RPG). Die Wettbewerbsneutralität ist nicht bloss als Bewilligungserfordernis zu verstehen. Es handelt sich vielmehr um eine Bestimmung, die auch ausserhalb des Bewilligungsverfahrens durchsetzbare sein muss⁹. Wenn ein Konkurrent sich später gegen eine Konkurrenzverzerrung wehrt, kann ihm mit Blick auf Artikel 40 Absatz 5 ohnehin nicht entgegen gehalten werden, die Bewilligung sei rechtskräftig und das Begehren verspätet.

Die Wettbewerbsneutralität wird durch verschiedene Massnahmen gewährleistet:

- Die Rechtsordnung ist überall gleichermassen anwendbar. Daher ist grundsätzlich eine Gleichbehandlung gewährleistet. Nur dort, wo eine Gesetzgebung Differenzierungen vornimmt, welche ausdrücklich oder faktisch die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe privilegiert, kann es zu Konkurrenzverzerrungen kommen. Insbesondere auf die Gesetzgebung der Kantone hat der Bund diesbezüglich keinen direkten Einfluss, solange keine Verletzung von Bundesrecht vorliegt.
- Die Wettbewerbsneutralität im Bereich der *baulichen* Anforderungen wird auch künftig im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sichergestellt. Es werden nur Vorhaben bewilligt, welche aus baulicher Sicht vergleichbare Anforderungen erfüllen, wie sie für Konkurrenzbetriebe innerhalb der Bauzonen gelten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass ausserhalb der Bauzonen keine unnötigen, Flächen beanspruchenden Bauten und Anlagen entstehen sollen. Ein Gesuchsteller kann sich daher nicht auf Artikel 24b Absatz 1^{quater} RPG berufen, um sich beispielsweise zusätzliche Parkplätze bewilligen zu lassen.
- Sollten bereits im Baubewilligungsverfahren begründete Befürchtungen auftauchen, dass im Bereich der *betrieblichen* Anforderungen Wettbewerbsverzerrungen zu befürchten sind, hat die Bewilligungsbehörde dies – nötigenfalls unter Einbezug der entsprechenden Fachbehörden – zu prüfen, allenfalls spezifische Auflagen zu verfügen oder – als ultima ratio bei untragbaren Wettbewerbsverzerrungen – die Bewilligung teilweise oder ganz zu verweigern. Zeigen sich Wettbewerbsverzerrungen im Bereich der betrieblichen Anforderungen erst später, so sollten – wie weiter oben ausgeführt – die notwendigen Massnahmen auch später noch angeordnet werden können.
- Mit Artikel 24b Absatz 1^{quater} RPG hat das Parlament den Grundsatz der gleich langen Spiesse auf gesetzliche Ebene gehoben und dessen Bedeutung unterstrichen. Indem die Vorschrift auch die Rahmenbedingungen erwähnt, stellt sie klar, dass der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität möglichst umfassend gilt. Dies haben die rechtsanwendenden Behörden sowohl bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe als auch im Rahmen von Ermessensentscheiden oder faktischer Verwaltungstätigkeit im Auge zu behalten. So wird beispielsweise auf nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben eine vergleichbare Kontrolldichte zur Anwendung kommen müssen wie innerhalb der Bauzonen.

Im Bereich des *Arbeitsrechts* stellt sich die Frage, ob das Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11) direkt anwendbar ist¹⁰. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d ArG bestimmt, dass dieses Gesetz nicht anwendbar ist *auf Betriebe der landwirtschaftlichen Urproduktion, mit Einschluss von Nebenbetrieben, in denen überwiegend die Erzeugnisse des Hauptbetriebes verarbeitet oder verwertet werden, sowie auf örtliche Milchsammelstellen und die damit verbundenen Milchverarbeitungsbetriebe*. Diese Bestimmung wurde lange vor Artikel 24b RPG eingeführt: Mit ihr sollten denn auch nicht die heute in Artikel 24b RPG geregelten nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe vom Anwendungsbereich des ArG ausgeschlossen werden. Vielmehr ging es darum, beispielsweise das Rüsten und Verpacken von Gemüse auf dem Bauernhof für den Verkauf vom Anwendungsbereich des ArG auszunehmen.

Bietet ein Betrieb nebenbei beispielsweise eine Bewirtung an, so ist das ArG so lange nicht anwendbar, als es sich um eine am Hauptbetrieb gemessen unbeachtliche Tätigkeit handelt, die in den bestehenden Räumlichkeiten (Küche, Garten, Scheune usw.) erfolgt – was raumplanungsrechtlich in der Regel auch ohne Baubewilligung zulässig ist. Sobald die Dienstleistung ausgebaut wird und als selbst-

⁹ Das gleiche gilt offensichtlich für Artikel 24b Absatz 2 RPG, insbesondere für die Sätze 2 und 3.

¹⁰ Wenn nicht, dürften gestützt auf die verfügte Auflage nach Absatz 5 trotzdem die gleichen Anforderungen einzuhalten sein.

ständiger Erwerb neben der landwirtschaftlichen Urproduktion zu betrachten ist, kommt das ArG zur Anwendung. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass ein nichtlandwirtschaftlicher Nebenbetrieb, der einer Bewilligung nach Art. 24b RPG bedarf, grundsätzlich dem ArG untersteht. Vom Anwendungsbereich des ArG generell ausgenommen sind *Familienbetriebe* i.S. von Art. 4 ArG, und zwar sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Bauzonen. Hier ergibt sich keine Wettbewerbsverzerrung.

Artikel 42

Der *Einleitungssatz* von **Absatz 3** ist inhaltlich unverändert. Er wurde bloss sprachlich an die veränderte, nachfolgende Aufzählung angepasst. Es bleibt somit dabei: wenn eine der in Buchstabe a und b aufgezählten Regeln nicht eingehalten ist, fällt eine Bewilligung in jedem Fall ausser Betracht. Auch wenn die Grenzen eingehalten sind, muss jedoch stets eine Gesamtbeurteilung der Identität der Baute vorgenommen werden (vgl. Vollzugsempfehlung zu Art. 24c RPG¹¹, Ziff. 3.1). Auch die weiteren Ausführungen in der Vollzugsempfehlung¹¹ behalten mit Ausnahme der konkreten zahlenmässigen Grenzen ihre Gültigkeit.

Besonders zu betonen ist, dass der Frage, auf wie viele Wohneinheiten die vorhandene Wohnfläche aufgeteilt ist, bei der Beurteilung der Identität eine erhebliche Bedeutung zukommt. Der Bundesrat hatte in der Botschaft noch angekündigt, die Anzahl der neu zulässigen Wohneinheiten in der RPV zu beschränken (Ziff. 1.2.4 am Ende). Darauf wurde verzichtet, da die Beschränkung auf 1 zusätzliche Wohneinheit in Einzelfällen als zu restriktiv hätte erscheinen können, eine Beschränkung auf 2 zusätzliche Wohneinheiten hingegen dem Missverständnis hätte Vorschub leisten können, in der Mehrheit der Fälle sei die Schaffung von zwei neuen Wohneinheiten tatsächlich mit dem Kriterium der Wesensgleichheit vereinbar.

Die bisher in den Buchstaben a und b enthaltenen Grenzen werden für jene Fälle erheblich gelockert, in denen die Erweiterung vollständig innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens stattfindet: sowohl die Begrenzung der Nebenflächen als auch die Begrenzung der Erweiterung der anrechenbaren Bruttogeschossfläche (aBGF¹²) auf maximal 100 m² wird fallen gelassen (*Buchstabe a*). Für Erweiterungen, die zumindest teilweise ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens erfolgen, gelten die bisherigen Grenzen weiter, mit der Ausnahme, dass Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens auch an die absolute Grenze von 100 m² nur halb anzurechnen sind. Dafür wird neu explizit gesagt, dass Erweiterungen wenn möglich und zumutbar *innerhalb* des bestehenden Gebäudevolumens zu erfolgen haben (*Buchstabe b*). Hintergrund der Differenzierung zwischen Buchstabe a und b ist das Bestreben, keine bestehenden Räume vollständig ungenutzt lassen zu müssen und trotzdem keine zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu bewirken.

Diese Lockerung, insbesondere im Bereich von Buchstabe a, führt dazu, dass es vermehrt Situationen geben wird, in denen zwar die rechnerischen Grenzen eingehalten sind, die Identität der Baute aber nicht mehr in den wesentlichen Zügen gewahrt bleibt (Art. 42 Abs. 1 Satz 1) und daher die Bewilligung zu verweigern ist.

Eine derart grosszügige Lösung bezüglich Nebenflächen, wie sie Buchstabe a vorsieht, ist nur dann tragbar, wenn einer schleichenden Umnutzung solcher Flächen zu Wohnraum wirksam ein Riegel geschoben werden kann. Daher müssen solche Nebenflächen in jedem Fall unbeheizt sein, es darf keine spezielle Isolation angebracht werden und es sind auch alle anderen Einrichtungen zu unterlassen, welche einer Umnutzung Vorschub leisten könnten¹³.

¹¹ BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG, Neues Raumplanungsrecht, Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug, Bern 2001, Register V, "Bewilligungen nach Artikel 24c RPG: Änderungen an zonenwidrig gewordenen Bauten und Anlagen".

¹² Vgl. dazu die Vollzugsempfehlung zu Art. 24c RPG (Fussnote 11), Ziffer 3.3.1 und Anhang 1.

¹³ Etwas grosszügiger kann allenfalls bei Nebenflächen in einem Umfang, der nach Buchstabe b bewilligungsfähig wäre, verfahren werden. Doch auch hier müssen Flächen, welche von der Ausstattung her auf eine eigentliche Wohnnutzung ausgerichtet sind, als aBGF angerechnet werden, selbst wenn sie in den Plänen anders eingezeichnet sind.

Sinn der Lockerung, welche sich durch Absatz 3 Buchstabe a ergibt, ist es, wie bereits ausgeführt, das vorhandene Gebäudevolumen besser nutzen zu können, so lange es ohnehin besteht. Hingegen kann es nicht das Ziel der Bestimmung sein, diesen Zustand auch nach Ablauf der Lebensdauer der Baute aufrecht zu erhalten. Daher wird in **Absatz 4** ausdrücklich gesagt, Absatz 3 Buchstabe a sei bei einem Wiederaufbau nicht anwendbar (*Satz 3* von Absatz 4). Bei einem Wiederaufbau ist zwar wie bisher eine Erweiterung der Nutzung möglich, aber die Grenzen des bisherigen Rechts von 30 Prozent und 100 m² werden – gleich wie für Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens – grundsätzlich beibehalten (neu in Absatz 3 Buchstabe b; eine gewisse Lockerung ergibt sich dadurch, dass Erweiterungen innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens neu auch an die Grenze von 100 m² nur halb anzurechnen sind). Gleichzeitig wird klar gestellt, dass bei einem Wiederaufbau nur jener Teil des Gebäudevolumens wieder errichtet werden darf, der notwendig ist, um die nach Absatz 3 zulässige Fläche¹⁴ nutzen zu können (*Satz 2* von Absatz 4).

Artikel 42a Absatz 2

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung an die neue Struktur von Artikel 42 Absatz 3.

Artikel 42b

Die nach Artikel 24d Absatz 1^{bis} zulässigen baulichen Massnahmen müssen der *hobbymässigen* Tierhaltung dienen. Als hobbymässig ist diejenige Tierhaltung anzusehen, welche nicht auf die Erzielung eines Erwerbseinkommens ausgerichtet ist, sondern durch die Eigentümerinnen und Eigentümer der Tiere aus Liebhaberei ausgeübt wird und der Freizeitgestaltung dient.

Aus dem Umstand, dass die Tierhaltung durch die Bewohnerinnen oder Bewohner einer nahe gelegenen Wohnbaute erfolgen muss, ergibt sich eine erste Beschränkung *der Anzahl Tiere*, für welche die notwendigen Einrichtungen in die bestehenden Gebäude eingebaut werden dürfen: der Aufwand für Pflege und Betreuung der Tiere muss durch die Bewohnerinnen oder Bewohner der nahe gelegenen Wohnbaute bewältigt werden können.

Die Grenzen für die zulässigen *baulichen Massnahmen* ergeben sich insbesondere aus Artikel 24d Absatz 3 RPG.

Erweiterungen der Wohnnutzung nach Artikel 24c RPG können grundsätzlich nur im Innern des zu erweiternden Gebäudes erfolgen oder in Anbauten bzw. Erweiterungen, welche mit diesem Gebäude einen körperlichen Zusammenhang haben¹⁵. Dies hat bisher dazu geführt, dass in eigenständigen, neben einem Wohngebäude gelegenen ehemaligen Ökonomiegebäuden keine Erweiterung der Wohnnutzung möglich war. Dies ändert mit Artikel 24d Absatz 1^{bis} RPG nun, soweit solche Gebäude der hobbymässigen Tierhaltung dienen sollen: entsprechende Umnutzungen sollen auch in Regionen möglich werden, in denen Wohn- und Ökonomiegebäude traditionell nicht zusammen gebaut sind.

Die Wohnbaute und die Baute, in welcher – im Sinne einer Wohn-Nebennutzung – hobbymässig Tiere gehalten werden, sollen nahe beieinander liegen. Damit wird nicht nur eine gewisse Kontinuität in der Logik des dem geltenden Raumplanungsrecht immanenten Systems erreicht (vgl. Hinweis auf die Entstehungsgeschichte im vorhergehenden Absatz). Vielmehr werden dadurch auch eine einfache Überwachung und Betreuung der Tiere sichergestellt und eine Reihe von Folgeproblemen vermieden (Bedarf nach Nebenräumen wie Toiletten [mit Einrichtung zur Aufbereitung von warmem Wasser], heizbaren Räumen und andere Annehmlichkeiten; Verursachung von Verkehr usw.). Die geforderte Nähe wird namentlich bei jenen Bauten stets gegeben sein, die sich innerhalb eines ehemaligen Hofbereichs befinden (vgl. Art. 40 Abs. 2 Bst. a RPV; zum Ganzen vgl. Botschaft Ziff. 2.3 Abs. 5).

¹⁴ Wo das wieder aufzubauende Gebäudevolumen nicht über das im Zeitpunkt der massgeblichen Rechtsänderung existierende Volumen hinaus ragt, gelten die darin enthaltenen Flächen auch bei einem Wiederaufbau als innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens und sind daher nur halb anzurechnen.

¹⁵ Vgl. dazu die Vollzugsempfehlung zu Art. 24c RPG (Fussnote 11), Ziffer 3.1, 2. Absatz.

Würden diese Erweiterungsmöglichkeiten nicht an das Erweiterungspotenzial angerechnet, das nach Artikel 24c bzw. Artikel 24d Absatz 1 RPG besteht, so würden damit Rechtsungleichheiten geschaffen, die nicht zu rechtfertigen wären. Dank dem Umstand, dass im Vergleich zum Vernehmlassungsentwurf nochmals eine spürbare Lockerung der massgeblichen Grenzen (Art. 42 Abs. 3) erfolgt¹⁶, wirkt sich dies weit weniger stark aus, als dies noch im Vernehmlassungsentwurf der Fall gewesen wäre.

Tierställe in ungeheizter Umgebung sind bei den Berechnungen nach Artikel 42 Absatz 3 RPV den *Nebenflächen* zuzuordnen (Details dazu s. die in Fussnote 11 zitierte Vollzugsempfehlung zu Art. 24c RPG; zu den Grenzen von Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 42a Absatz 2 s. oben "Artikel 42").

Aussenanlagen sind als offene Bauteile im Flächenvergleich nicht fix einzurechnen, dürfen aber die Identität der Baute nicht massgeblich verändern und können so berücksichtigt werden, dass das Mass der zulässigen Erweiterung angemessen reduziert wird (vgl. die in Fussnote 11 zitierte Vollzugsempfehlung zu Art. 24c RPG, Ziffer 3.3.2, Punkt 6 in Verbindung mit Punkt 5).

Artikel 24d Absatz 1^{bis} RPG setzt voraus, dass die hobbymässige Tierhaltung durch Bewohnerinnen oder Bewohner einer nahe gelegenen Wohnbaute erfolgt. Diese Wohnbaute kann ausnahmsweise auch *innerhalb der Bauzonen* liegen, wenn ein unbewohntes Gebäude an die Wohnzone grenzt. In einem solchen Fall besteht für die Wohnbaute natürlich kein "Kontingent maximaler Erweiterung" nach Artikel 42 Absatz 3 oder Artikel 42a Absatz 2. Diesem Umstand wird mit der Formulierung in Absatz 2 von Artikel 42b Rechnung getragen.

Für *ehemals landwirtschaftliche Wohnbauten*, die nicht unter Artikel 42a Absatz 2 fallen, gibt es ebenfalls kein derartiges "Kontingent". Für solche Wohnbauten gilt die ohnehin sehr restriktive Regelung bezüglich Erweiterungen von Artikel 42a Absatz 1. Eine Anrechnung macht auch hier keinen Sinn.

Bei *noch landwirtschaftlich genutzten Wohnbauten* kann Artikel 24d Absatz 1^{bis} RPG in Ausnahmefällen ebenfalls zur Anwendung gelangen. Zu denken ist beispielsweise an Fälle, in denen das nach Artikel 34 Absatz 3 RPV zulässige Raumprogramm bereits ausgeschöpft ist, wenn in dem daneben gelegenen Ökonomiegebäude landwirtschaftlich nicht mehr benötigter Raum vorhanden ist. Sollte später entgegen den Erwartungen wieder landwirtschaftlicher Bedarf auftauchen (für Wohn- oder Ökonomieraum), so hat die hobbymässige Tierhaltung wieder zu weichen.

Artikel 42c

Diese Bestimmung präzisiert Satz 1 von Artikel 24d Absatz 1^{bis} RPG, genauer gesagt das Erfordernis, wonach bauliche Massnahmen in unbewohnten Gebäuden und Gebäudeteilen für die hobbymässige Tierhaltung unter anderem davon abhängig gemacht werden, dass sie eine *besonders tierfreundliche Haltung* gewährleisten. Primär geht es demnach um die Art der Tierhaltung im Gebäudeinnern, die besonders tierfreundlich sein muss. Ein weiterer Beitrag zu einer besonders tierfreundlichen Haltung kann auch dadurch erreicht werden, dass die Tiere artgemäss und intensiv bewegt werden und ihnen entsprechend Bewegung auf der Weide ermöglicht wird. Hingegen kann die Bestimmung nicht so verstanden werden, dass möglichst grosszügige neue Aussenanlagen erstellt werden dürften (Satz 2 von Artikel 24d Absatz 1^{bis} RPG). Da innerhalb des bestehenden Gebäudevolumens und allenfalls betrieblich die Voraussetzungen für eine besonders tierfreundliche Haltung geschaffen werden müs-

¹⁶ Wie im nachfolgenden Absatz dargelegt wird, sind Tierställe in ungeheizter Umgebung den *Nebenflächen* zuzuordnen, für die nach Artikel 42 Absatz 3 RPV die Flächen nicht begrenzt sind, so lange keine Erweiterung ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens erfolgt ist (keine frühere Erweiterungen ausserhalb des bestehenden Gebäudevolumens nach Art. 24 Abs. 2 aRPG oder Art. 24c RPG) und erfolgt (Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b RPV). Bauliche Massnahmen für die hobbymässige Tierhaltung in ehemals landwirtschaftlich genutztem Gebäudevolumen gelten als *innerhalb* des bestehenden Gebäudevolumens, so dass sie auch dann bloss halb anzurechnen sind, wenn Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe b RPV zur Anwendung gelangt.

sen, ist es vertretbar, neue oder erweiterte Aussenanlagen¹⁷ nur in jener Grösse zu bewilligen, die vom Tierschutzrecht minimal gefordert wird¹⁸.

In der RPV messbare Grenzen für die besonders tierfreundliche Haltung der verschiedenster Tierarten aufzustellen, erscheint als wenig Erfolg versprechend. Im Moment wird aber insofern ein leitender Massstab vorgegeben, als auf entsprechende bundesrechtliche Bestimmungen verwiesen wird (Absatz 1) und die Bewilligungsbehörden aufgefordert werden, in den übrigen Fällen einzelfallweise zu entscheiden (Absatz 2). Daraus wird sich eine sachgerechte Praxis entwickeln können.

Es ist denkbar, dass für einzelne Tierarten auf Definitionen oder Empfehlungen abgestützt werden kann, welche in anderem Zusammenhang zur Beurteilung einer besonders tierfreundlichen Haltung erarbeitet wurden (Empfehlungen auf der Stufe des Bundes, Erlasse oder Empfehlungen von Kantonen oder anderer Länder, Empfehlungen von Vereinigungen, usw.).

¹⁷ Zu denken ist etwa an Mistlager, Gehege, Zäune oder Ausläufe (Botschaft Ziff. 2.3 Abs. 8).

¹⁸ Für Pferde, Pony, Esel, Maultiere und Maulesel beispielsweise vgl. die Richtlinie des Bundesamts für Veterinärwesen (BVET) vom 23. April 2001 zur Haltung von Pferden, Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln (Tierschutz- Richtlinie 800.106.06).